

**Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

Kein Mensch darf der Folter oder grausamer Behandlung unterworfen werden.

Niemand darf ohne seine Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Die Staaten treffen wirksame Maßnahmen, dass Menschen mit Behinderungen davor geschützt sind.